

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Vierteljährlicher Pränumerationspreis 10 Ngr. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Corpusszeile 8 Pf. — Annahme von Inseraten bis Montag resp. Donnerstag Mittag. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, werden mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

N^o 29.

Dienstag, den 2. Juni

1868.

General-Verordnung

an sämtliche Kircheninspektionen, die Einsetzung der Kirchenvorstände betreffend.

An das unterzeichnete Ministerium ist von verschiedenen Seiten die Anfrage gerichtet worden, ob wegen Vornahme der Wahlen von Kirchenvorstehern nach Maßgabe der Kirchenvorstands- und Synodalordnung d. d. 30. März 1868 noch eine besondere Anordnung zu erwarten sei. Diese Frage ist schon durch die Fassung von Punkt I. der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände u. c. betreffend, vom 30. März dieses Jahres, erledigt, indem danach die Kircheninspektionen „unverweilt“ die nöthigen Einleitungen zu den gedachten Wahlen treffen sollen. Um jedoch jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, wird den Kircheninspektionen zur Nachachtung hiermit noch ausdrücklich eröffnet, daß sie eine weitere Anordnung wegen der Einsetzung der Kirchenvorstände nicht zu erwarten haben. Vielmehr ist den Vorschriften der angezogenen Verordnung, wo es noch nicht geschehen sein sollte, sofort nachzugehen und auf eine beschleunigte Vornahme der erstmaligen Wahlen der Kirchenvorsteher Bedacht zu nehmen, damit insonderheit auf dem Lande, wenn irgend möglich, noch vor dem Beginn der Erndte die Einsetzung der Kirchenvorstände erfolge.

Dresden, am 25. Mai 1868.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Verordnung

die Ausführung des Finanz-Gesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 betr., vom 26. Mai 1868.

Zu Ausführung des Finanz-Gesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 vom heutigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:
§. 1. Die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbe- und Personalsteuer im J. 1867 ist nach den bezüglichen Ausführungsverordnungen vom 24. December 1866 (S. 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1866) und vom 21. Mai 1867 (S. 127 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) erfolgt, wobei es bewendet.

§. 2. In Betreff der ordentlichen Grundsteuer für das Jahr 1868 bewendet es bei den in der Verordnung vom 19. December 1867 (S. 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) §. 1 bestimmten Hebeterminen.

§. 3. Der nach §. 2 unter B. b. des Finanz-Gesetzes vom heutigen Tage zur Erhebung kommende Grundsteuerzuschlag an 1 Pfennig von jeder Steuereinheit ist im Jahre 1868 gleichzeitig mit dem auf dem 1. November anstehenden 4. Termin abzuführen, sodas zu diesem Termin überhaupt 3 Pfennige von der Steuereinheit einzuhoben und zu berechnen sind.

§. 4. Im Jahre 1869 sind an Grundsteuer einschließlich des obigen Zuschlages überhaupt zehn Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen, und zwar drei Pfennige den 1. Februar, zwei Pfennige den 1. Mai, zwei Pfennige den 1. August und drei Pfennige, einschließlich 1 Pfennigs als Zuschlag, den 1. November.

§. 5. Die Gewerbe- und Personalsteuer in den Jahren 1868 und 1869 ist nebst dem in §. 2 unter B. d. des des Finanzgesetzes vom heutigen Tage ausgeschriebenen Zuschlage in zwei Terminen, nämlich im Jahre 1868 am 15. Juni und 15. October, im Jahre 1869 aber am 15. April und 15. October abzuführen, und zwar an jedem dieser Termine mit einem halben Jahresbetrage der ordentlichen Steuer und einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer (also mit 6 Ngr. von jedem Thaler, mit 2 Pfennigen von jedem Neugroschen der letzteren) als Zuschlag. Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach §. 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (S. 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom J. 1845) obige Termine zum Anhalt zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung §. 42 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 (S. 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1868 und 1869 insoweit Abänderung.

§. 6. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerzeichen an Ausländer sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an in den Jahren 1868 und 1869 außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. §. 19 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 S. 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 1850) noch zwei Fünftheile desselben, sonach 12 Ngr. von jedem Thaler, 4 Pf. von jedem Neugroschen der ordentlichen Steuer, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß Solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerfusse mit den Worten: „Hierüber Thlr. Ngr. Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom 26. Mai 1868 erhalten. N. N., Einnehmer.“ zu bemerken. Auf gleiche Weise ist bei den §. 41 B. und C. des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) erwähnten Ausländern, welche die Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuereinnnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben, zu verfahren.

§. 7. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 3, 4, 5 und 6 gedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme bewilligt:

1. bezüglich der Grundsteuer a. ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, b. ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits bei der ordentlichen Grundsteuer 2 oder 3 Procent Einnehmergebühr beziehen, c. ein und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes;

2. bezüglich der Gewerbe- und Personalsteuer a. ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, b. ein und ein halbes Procent den Mittelstädten (vergl. Beilage O des Gesetzes vom 10. März 1868, S. 183 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1868), der Stadt Waldenburg und nachgenannten Ortschaften: Großburgk im Steuerbezirke Dresden, Hainsberg im Steuerbezirke Dippoldiswalde, St. Michaelis im Steuerbezirke Freiberg, Niedervürschütz im Steuerbezirke Chemnitz, Bockwa, Cainsdorf, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Oberhohndorf und Schedewitz im Steuerbezirke Zwickau, c. zwei und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes.

§. 8. Wegen Berechnung der vorgedachten Einnehmergebühren, ingleichen wegen Anrechnung der Zuschläge auf Einnahme und Ausgabe wird besondere Anordnung durch die Kreissteuerräthe ergehen.

§. 9. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Bartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1868 in den Monaten August und December, im Jahre 1869 in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Dresden, den 26. Mai 1868.

Finanz-Ministerium.
von Friesen.

v. Brück.

Tagesgeschichte.

Dresden, 30. Mai. Nach vorausgegangenem Gottesdienste in der evangelischen Hofkirche hat heute Mittag durch Se. Majestät den König im königl. Schlosse der feierliche Schluß des zwölften ordentlichen Landtags stattgefunden.

Das „Dr. J.“ veröffentlicht eine vom Finanzminister von Friesen den Kammern gegebene Darlegung über den Stand der sächsischen Staatsschuld, welche ein außerordentlich günstiges Licht auf unsere Finanzverhältnisse wirft. Nach dieser offiziellen Darlegung beträgt nämlich mit Ausnahme der für Eisenbahnen contrahirten Schuld (welche sich sehr gut verzinst) die gesammte unlaufende (nicht-productive) sächsische Staatsschuld nur etwa 10 Millionen Thaler, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß hiervon (im Verein mit vorhandenen Kassenbeständen) die gesammten Kriegskosten sowie die an Preußen gezahlten 9 Millionen und ferner auch die Kriegsschädigungen bestritten worden sind. Nicht ohne Interesse ist die weitere Angabe, daß zur planmäßigen Tilgung und Verzinsung dieser 10 Millionen Staatsschuld das Mehr vollkommen ausreicht, welches die Erträgnisse der Eisenbahnen über die Verzinsung ihrer eignen Schuld liefern, sodas für Sachsen durch die Staatsschuld nicht nur keine Belastung der Steuerverspflichtigen erwächst, sondern die Staatskasse noch eine Einnahme erzielt.

Dresden, 28. Mai. Bezüglich der Wahlgesetzvorlage ist gestern Abend auch die zweite Kammer dem Vormittags von der ersten Kammer bereits acceptirten Antrage der Vereinigungs-Deputation beigetreten und ist auch hinsichtlich des Geschwornengesetzes Vereinigung der beiden Kammern zu Stande gekommen. Ebenso ist die Creirung einer neuen 4% Staatsanleihe von 20 Millionen zu Eisenbahnzwecken genehmigt worden. Bezüglich der Todesstrafe ward keine Uebereinstimmung erzielt, indem die erste Kammer mit 20 gegen 16 Stimmen bei ihrem Beschlusse auf Beibehaltung derselben stehen geblieben ist.

Wegen der Verfassungsreform und des Wahlgesetzes hat zwischen beiden Kammern ein Vereinigungsverfahren stattgefunden. Auch die Bauergutsbesitzer sollen mit 3000 Steuereinheiten zur ersten Kammer stimmberechtigt und mit 4000 Steuereinheiten wählbar sein. Das I. Justizministerium macht in einer Generalverordnung an sämtliche untere Justizbehörden bekannt, daß die Erörterungen darüber, ob die durch Generalverordnung vom 9. Mai 1867 verschaffte eingeführte ununterbrochene Geschäftszeit sich bewährt habe, noch nicht zum Abschlusse gebrungen sind und deshalb über Beibehaltung der ununterbrochenen oder Einrichtung einer andern Geschäftszeit zur Zeit noch nicht Entschliebung gefaßt werden kann. Die sämtlichen unteren Justizbehörden des Landes werden daher angewiesen, bis auf weitere Bestimmung der Generalverordnung vom 9. Mai 1867 auch nach dem 1. Juni dieses Jahres nachzugehen.

Das „Dr. J.“ publicirt in seinem amtlichen Theile das Finanzgesetz auf die Jahre 1867, 1868, 1869, vom 26. Mai 1868 nebst Ausführungsverordnung. Diesem Gesetze gemäß werden in den Jahren 1868 und 1869 an Staatssteuern erhoben: a. die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit, b. ein außerordentlicher Zuschlag zur Grundsteuer nach 1 Pfennige von jeder Steuereinheit, c. die Gewerbe- und Personalsteuer, d. ein außerordentlicher Zuschlag zu derselben nach Höhe von zwei Fünftheilen eines ganzen Jahresbetrags, e. die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke, f. die Stempelsteuer.

Die fünfte Conferenz sächsischer Bürgerschuldirectoren soll den 4. und 5. Juli in Meissen gehalten werden und hat Director Dr. Möbius in Leipzig das Referat „über die Aufgabe der sächsischen Schuldirectoren-Conferenz“ übernommen.

In Otterschütz bei Königsbrück hat am Nachmittags des 28. Mai ein ziemlich bedeutendes Schandfeuer stattgefunden.

Am 27. Mai in den Nachmittagsstunden zog über die Fluren von Presschendorf, Burkersdorf, Friedersdorf, Hoberich, Sobra und Colmnitz ein schweres Gewitter und vernichtete der dabei stattfindende ziemlich starke Hagelschlag einen großen Theil der Hoffnungen des Landmanns.

Am 27. Mai Abends in der 6. Stunde hat in Grün und Umgegend ein starkes Gewitter, verbunden mit Schloßen und Ha-

gelschlag, gewüthet und ganze Fluren Winter- und Sommerausfaat total vernichtet, sowie auch theilweise Dächer und Fenster zertrümmert. Gleiche Verwüstungen haben an demselben Tage und in derselben Zeit mit Schloßen und Hagelschlag verbundene Gewitter in Hartmannsgrün und Umgegend, sowie Oberreichenbach und Umgegend angerichtet.

Aus dem Bezirksgefängniß in Schneeberg sind vorige Woche während eines Gewitters zwei wegen Falschmünzerei und Bagirens berüchtigte Subjecte ausgebrochen. Einer derselben war eine Zeitlang in Böhmen Anführer einer Diebesbande. Sie entkamen, indem sie sich an Seilen, die sie aus zerschnittenen Strohsäcken gefertigt, drei Stod hoch herunter gelassen haben.

In Altenburg ist am 26. Mai Nachmittags die Reumeyerische Pulvermühle in die Luft geflogen. Zwei Menschen sind todt, drei verwundet, einer wird vermisst.

Wie bekannt, ist in den Tagen vom 15. bis 21. d. M. auf dem Gräflich Einiedelschen Eisenhüttenwert Lauchhammer das für Worms bestimmte Lutherdenkmal ausgestellt worden; dasselbe wird am 24. Juni d. J. in Worms enthüllt werden. Das großartige, sehr schön ausgeführte Denkmal, hatte von Nah und Fern Fremde herbeigezogen, und schätzte man die Zahl der Besucher in den Ausstellungstagen auf 30,000.

Eine erfreuliche Verkehrs erleichterung ist aus Bayern zu melden. Das bayerische Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat genehmigt, daß bis auf Weiteres bei allen Kassen der königlichen Verkehrsanstalten auch sächsische und preussische Cassenanweisungen an Zahlung angenommen werden können.

Ein Wolkenbruch hat bei Aschaffenburg 7 Menschen das Leben gekostet.

Auch in Eisenach und in den Kreuzburg, Uetteroda, Krauthausen, Madelungen, Siregda, Neukirchen, Höpelsroda u. haben Gewitter und Hagelschlag am 25. Mai großen Schaden an dem Getreide, Bäumen u. angerichtet.

Wien. Kaiser Franz Joseph hat die sehnlich erwarteten Gesetze über Schule, Ehe und Concession unterzeichnet und sie sind als Gesetz verkündigt. Sie geben dem Concordat den Gnadenstoß.

Man sieht keinen glattharigen Desterreicher mehr; seit dem 27. Mai, an welchem die Schulden Desterreichs amtlich veröffentlicht wurden, stehen Allen die Haare zu Berg. Die Staatsschuld beträgt 3,025,315,896 fl., die Zinsen belaufen sich jährlich auf 127,718,000 fl. Von Ende December 1866—67 hat sich die Staatsschuld um 105 1/2 Mill. vermehrt.

Der „Kön. Jg.“ schreibt man aus Paris vom 24. Mai: „Die Nachrichten aus Algerien lauten schrecklich. Namentlich in Tiaret soll es schlimm hergehen; es kommen daselbst viele Raubmordfälle vor und auch von neuen Fällen von Menschenfresserei wird gemeldet.“

Der amerikanische Präsident Johnson ist auch von dem 2. und 3. Anklagepunkt freigesprochen worden.

Vermischtes.

In Californien geht Alles rasch. Kürzlich war auf dem Wege nach San Juan Nevada der Postwagen um 5 Uhr früh um 3000 Dollars beraubt; um 7 Uhr ward eine Belohnung auf die Entdeckung der Thäter gesetzt; um 12 Uhr waren dieselben ermittelt; um 2 Uhr Nachmittags war das ganze Geld zur Stelle geschafft; um 3 Uhr wurden die Räuber erschossen und um 6 Uhr wurden sie begraben. (Rascher Geschäftsgang.)

In Texas blüht der Freihandel. Da werden jährlich 50,000 Ochsen gestohlen und nach Mexico ausgeführt. Die leidenschaftlichen Anhänger dieses Systems sind die Indianer.

In Providence (Rhode-Island) stand ein Brautpaar vor dem Traualtar. Da stellte sich die Braut als Bedingung ihres Jawortens die Forderung, daß ihr künftiger Herr Gemahl dem Rauch ein wenig Verbeugung, setzte den Hut auf, zündete sich eine Havannah an, verließ die Kirche „und ward nicht mehr gesehen.“

Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen vermischten Inhalts.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind aus einem Gute in Kaufbach in der Nacht vom 23. zum 24. Mai d. J. 1. ein Paar rindlederne Halbstiefel, fast neu, genagelt, Absätze mit Stiften, 2., ein Paar einnäthige, beledete, rindlederne Stiefel, 3., ein alter blauer Tuchrock mit schwarzem Futter, 4., ein schwarzer Winterrock von dickem Stoff, ohne Futter, mit Sammetkraagen, 2 Schoofstaschen außerhalb, einer Brusttasche innerhalb links, 5., eine braune Buckskinweste mit schwarzen Horn-

knöpfen, 6., eine blaue Unterjacke, im obern Theile mit grünem Tuche gefüttert, 7., ein schwarzes Halstuch von Mohair, 8., ein Spiegel mit Goldrahmen gegen $\frac{1}{2}$ Elle hoch, 8 bis 10 Zoll breit, mittelst Einbruch in eine Parterrestube spurlos entwendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Gerichts=Amt Wilsdruff, am 30. Mai 1868.
Leonhardi.

Aufforderung zur Anmeldung für die Wahl zum Kirchenvorstande der Parochie Wilsdruff.

Nachdem die Königliche Kirchen=Inspection die Bestimmung getroffen hat, daß in den zu bildenden Kirchenvorstand der Parochie Wilsdruff: 5 weltliche Mitglieder und zwar 4 aus der Stadt Wilsdruff und 1 aus dem in die hiesige Kirche eingepfarrten Theile von Grumbach, gewählt werden sollen, so werden

alle selbständigen Hausväter der hiesigen Parochie, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht,

aufgefordert, sich zunächst mündlich oder schriftlich unter Angabe ihres vollen Namens in der Zeit von Mittwoch den 3. Juni bis spätestens Montag den 8. Juni 1868 zur Wahl anzumelden, und zwar für Wilsdruff in der hiesigen Stadtämmerlei, für Grumbach bei dem Gemeindevorstand Herrn Karl Traugott Kautenstrauch.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Gesetze nur diejenigen mitwählen dürfen, welche sich vorher dazu angemeldet haben und als stimmberechtigte in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

Wilsdruff, den 31. Mai 1868.

P. Alfred Schmidt.

Kiesverdingung.

Die Anlieferung resp. Anfuhr des im Jahre 1869 zur Unterhaltung der Wilsdruff=Krossener Chaussee, Abtheilung 1—5 erforderlichen Kiefes und Sandes soll

Dienstag, den 9. Juni a. c.,
Vormittags 10 Uhr

im Gasthose zu Limbach, sowie der Wilsdruff=Krossener Chaussee, Abtheilung 6,

Krossen=Dschayer

Krossen=Freiberger

Weissen=Krossener

Fürstenweges in Krossen

Abtheilung 4 und 5 und des

Dienstag, den 9. Juni a. c.,

Nachmittags 3 Uhr

in der Restauration des Herrn Mohrmann in Krossen an den Mindestfordernden öffentlich vergeben werden.

Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Weissen, den 30. Mai 1868.

Die Königliche Bauverwaltung daselbst:
Brimmer.

Nur im Einkauf liegt der Nutzen!!

$\frac{1}{4}$ breite waschächte Cattune	die Elle $2\frac{1}{2}$ Ngr.,
$\frac{1}{4}$ " " do.	" " 3
$\frac{1}{4}$ " " Blandruds	" " 3 bis $3\frac{1}{2}$ Ngr.,
$\frac{1}{4}$ " " roth und weiß quarrierte Bettzeuge	" " 28 Pf.,
$\frac{1}{4}$ " " weiße Halbkleinwand	" " 3 Ngr.,
$\frac{1}{4}$ " " "	" " $3\frac{1}{2}$ Ngr.,
$\frac{1}{4}$ " " Leinwand	" " $3\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{4}$ " " do.	" " 43 Pf.,
$\frac{1}{4}$ " " blaue do.	" " 48 Pf.,
$\frac{1}{4}$ " " do.	" " von 53 Pf. an,
$\frac{1}{4}$ richtig breite weiße Shirtings	" " 3 Ngr.,
$\frac{1}{4}$ breite weiße Stangenleinwand	" " $3\frac{1}{2}$ Ngr.,
$\frac{1}{4}$ " " Piqués	" " 4
bunte Barchente	" " 48 Pf.,
bedruckte Bibers (Lama, Barchent)	" " 3 Ngr.,
blauschwarzen Sammet	" " $7\frac{1}{2}$ Ngr.,
$\frac{10}{4}$ breite Doppelstoffe, reine Wolle, Buckskin, Ratiné, Floconné, Krimmer, Pelzdouble etc.	" " von 20 Ngr. an,

zu ebenfalls äußerst billigen Preisen.

Robert Bernhardt,
Dresden, nur 21b Freib. Platz 21b.

Nächsten Sonnabend, den 6. Juni, Nachmittags 6 Uhr soll in Hühndorf ein Stück Gemeinweg im Dorfe zum Einebnen und Planiren in Accord gegeben werden.

Anzeige.

In meiner Commandite der Schönfärberei und Druckerei liegen 300 Stück Muster vor, worunter 100 Stück ganz neue wieder angekommen sind.
Wilsdruff. **Eduard Wehner,**
Freiberger Straße.

Aufforderung!

Alle Diejenigen im Wilsdruffer Amtsbezirk, welche Mitglied des landwirthschaftlichen Credit-Vereins zu Dresden sind, fordert man hierdurch auf, sich zu der nächsten Sonnabend, den 6. Juni, Vormittags 11 Uhr in Meinholds Hotel zu Dresden stattfindenden General-Versammlung recht zahlreich einzufinden, da wichtige Punkte zur Berathung resp. Beschlussfassung kommen werden. Schließung des Saales Punkt 11 Uhr.
Um lebhafteste Betheiligung bittet
Ein Mitglied des Vereins aus dem Wilsdruffer Amtsbezirk.

Feinsten Erdbeer- und Himbeer-Saft,

in rein indischen Zucker gesotten, empfiehlt in ganzen und halben Flaschen sowie ausgewogen

C. R. Sebastian.



Echt Herrnhuter Pfeffermünzküchel

empfehl

C. R. Sebastian.

Die Buchdruckerei von H. A. Berger

in Wilsdruff

empfehl sich zur Anfertigung von Rechnungen, Preis-Couranten, Wechseln, Quittungen, Circularen, Etiquetten, Briefköpfen, Tabellen, Formularen, Frachtbriefen, Empfehlungen, Adress- und Visitenkarten, Jahresberichten, Brochuren, Ballkarten und Eintrittsbillets, Programmen, Gelegenheitsgedichten, Vereinssachen, Gevatterbriefen, Kirchenbuch- und Schultabellen, Schulzeugnissen, Brief-Couverters, Schuldscheine, und sichert prompte und billige Bedienung zu.

Amerikanische Seife à Pfd. 18 Pfge.,

die beste, billigste und bequemste Seife zum Waschen der Wäsche und Scheuern, wie überhaupt zu allen Verrichtungen, welchen Seife nöthig ist, empfehlen:

**C. A. Schönig, Bruno Gerlach, J. E. Böhmer und
A. Herrmann in Wilsdruff.**

Migaer Lein

zu Samen, ist zu verkaufen beim Gutsbesitzer
Pietisch in Obergrumbach.

Caffee,

das Pfund zu 70, 75, 80, 85, 90 und 100 Pf.,
rein und kräftig schmeckend, für größere Abnehmer mit extra
Rabatt, empfiehlt die Caffee-Handlung
von **Johannes Dorschan,**
Dresden, 21d. Freibergerplatz 21d.

Bestes weißes Kochsalz,

à Ctr. 2 Thlr. 20 Ngr.,

sowie bestes Viehsalz,

à Ctr. 12 Ngr.,

empfehl

C. Ed. Schmorl
in Meissen.

Wochenmarkt zu Wilsdruff am 29. Mai 1868.

1 Kanne Butter 17 Ngr. — Pf. bis 19 Ngr. — Pf.
Ferkel wurden eingebracht: 58 Stück und verkauft à Paar 6 Thlr.
bis 10 Thlr. — Ngr.

10 Thaler Belohnung

erhält Derjenige durch die Redaction des hiesigen Wochenblattes ausgezahlt, der den Thäter der am 2. Pfingstfeiertage in der Brauerei zu Herzogswalde ausgehangen gewesenen Schmähschrift so anzeigt, daß seine Bestrafung bewirkt werden kann.

Redaction, Druck und Verlag von H. A. Berger in Wilsdruff.



Da ich mit Ende dieses Monates hier abgehe, so fordere ich alle Diejenigen, welche noch Gefährte von mir haben, auf, solche bis den 20. d. Mon. abzuliefern, um sich nicht Unannehmlichkeiten zuzuziehen.

Neukirchen, den 1. Juni 1868.

Carl Zimmermann,
Braumeister.

Dank.



Für die Beweise freundlicher Theilnahme, welche bei dem Tode und der Beerdigung unsers guten Vaters und Vaters in so reichem Maße empfangen, und welche den theuern Verstorbenen eben so sehr ehrten, als sie zu unsrer Beruhigung beitrugen, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank. Insbesondere sind wir den lieben Nachbarn und Freunden für den Blumenschmuck des Sarges und das Geleiten zur letzten Ruhestätte des Dahingewesenen, den geehrten Mitgliedern der Schützengesellschaft, welche ihn dahin trugen, den beiden Aerzten Herrn Dr. Fiedler und Herrn Butter, für ihre Bemühungen, das Leben des Heimgegangenen zu fristen, und nicht minder Herrn Pastor Schmidt für die wiederholten Besuche am Krankenlager und Trostworte am Grabe, zu großem Danke verpflichtet.
Gott möge Ihnen Allen Vergeltung sein!
Wilsdruff, den 30. Mai 1868.

Verwittwete Musbach und Söhne.